



Foto: pvrproductions/freepik

Trägerkonzept der städtischen Kindertagesstätten zum Schutz vor Gewalt

Stadt Wolfenbüttel

**Fachbereich Schule, Soziales und Sport –
Abteilung Kindertagesstätten**

Stadtmarkt 3 – 6

38300 Wolfenbüttel

www.wolfenbuettel.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Rechtliche Verortung und gesetzlicher Auftrag	3
2. Verständnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	5
2.1 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung	6
3. Die drei Säulen des Trägerkonzepts der städtischen Kindertagesstätten.....	8
3.1 Die erste Säule "Schutz"	9
3.2 Die zweite Säule "Förderung"	9
3.2.1 Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung	10
3.2.2 Qualitätsmanagement	11
3.2.3 Beobachtung und Dokumentation	11
3.2.4 Praxiskoordination	12
3.2.5 Fortbildungen und Studientage	12
3.3 Die dritte Säule "Partizipation und"	13
3.3.1 Partizipation	13
3.3.2 Beschwerde	14
4. Sexualfreundliche Pädagogik	15
4.1 Standards für die Sexualaufklärung in Europa	16
4.2 Kindliche Sexualität	17
4.3 Psychosexuelle Entwicklungsphasen im Kindesalter.....	18
4.3.1 Förderung der kindlichen Kernkompetenzen im Bereich der	22
psychosexuellen Entwicklung	22
5. Schutz vor sexualisierter Gewalt	23
5.1 Verständnis von sexualisierter Gewalt	23
5.2 Formen von grenzverletzendem Verhalten	24
5.3 Besondere Risikofaktoren	25
5.4 Wo findet sexualisierte Gewalt statt?	25
5.5 Täterinnen- und Täterstrategien	26
5.6 Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt	28
6. Kooperation mit Netzwerkpartnern.....	29
7. Kooperation mit Erziehungsberechtigten	30
Literaturverzeichnis	31
Abbildungsverzeichnis.....	34

Präambel

Kinder genießen einen besonderen Schutz. Aus diesem Grund sehen wir uns als Träger in der Verantwortung, dass Kinder unsere Kindertagesstätten als einen sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erleben und sich wohlfühlen können. Gleiches gilt auch für deren Erziehungsberechtigte, die uns ihre Kinder anvertrauen. Kinder brauchen allerdings auch ein Recht auf Risiko, ein Recht darauf, eigene Lebenserfahrungen zu sammeln. Wir unterstützen die Kinder dabei, Risiken einzuschätzen und zu erkennen, sich auszuprobieren und anhand ihrer eigenen Grenzen aus Fehlern zu lernen und daran zu wachsen.

„Kindheit ist Wegzehrung für's ganze Leben.“

(Else Pannek)

Die städtischen Kindertagesstätten bieten eine Vielfalt an pädagogischen Schwerpunkten. Somit sind auch die einrichtungsbezogenen Konzepte zum Schutz vor Gewalt individuell und an den jeweiligen Stärken der Kindertagesstätten orientiert. Wichtig ist jedoch, ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz zu haben und zu leben. Hierfür bietet das Trägerkonzept die Basis und versteht sich als Leit- und Richtlinie für jede städtische Kindertagesstätte. Es ist ein Instrument für die Prävention und bietet Orientierung und Handlungssicherheit, um im „Falle eines Falles“ bestmöglich handeln, zu unterstützen sowie begleiten zu können.

Das Trägerkonzept zum Schutz vor Gewalt basiert auf den drei Säulen "Schutz, Förderung und Partizipation". Die erste Säule "Schutz" orientiert sich an den §§ 8a und 8b sowie den §§ 45 und 47 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Diese Säule ist für alle städtischen Kindertagesstätten durch das Trägerkonzept verbindlich vorgegeben. Hier handelt es sich um standardisierte Verfahren und Handlungsabläufe, um einen optimalen Schutz der Kinder zu gewährleisten. Somit werden im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte eingeleitet. Die Säulen der "Förderung" und "Partizipation" werden von jeder Kindertagesstätte individuell nach ihren konzeptionellen Schwerpunkten und Stärken ergänzt.

1. Rechtliche Verortung und gesetzlicher Auftrag

Das *Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)* ist im Juni 2021 in Kraft getreten und verpflichtet seither alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, ein Konzept zum Schutz vor Gewalt aufzuweisen. Darüber hinaus werden Träger in die Pflicht genommen, geregelte Beschwerdeverfahren bereitzustellen. Dokumentationspflichten werden ausgeweitet und die Prüfungspflichten der Aufsichtsbehörden werden konkretisiert.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in der *UN-Kinderrechtsverordnung* sowie in den *Kinderrechten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)*. Fast alle Staaten, die der UN angehören, haben sich inzwischen dazu entschlossen, die Rechte der Kinder in ihrem Land sicher zu stellen. In Artikel 1 der sogenannten Kinderrechtskonvention ist dieses Vorhaben festgeschrieben und wird stetig weiterentwickelt. Die wichtigsten Rechte sind:

- die freie Meinungsäußerung,
- die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
- das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit,
- die Bildung und
- der Anspruch auf Ruhe, Freizeit und Spiel.

Im § 1 SGB VIII wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl als grundlegende Aufgabe der Jugendhilfe bezeichnet. Kinder und Jugendliche haben ein Anrecht auf Schutz vor Gewalt und einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Beratung, wenn nötig auch ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten (§ 8a Abs. 3 SGB VIII).

In den nach § 8a Abs. 4 SGB VIII vorgesehenen Vereinbarungen mit den Kindertagesstätten ist sicherzustellen, dass die pädagogischen Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dazu eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) beratend hinzuziehen.

Ebenso müssen die Erziehungsberechtigten gemäß § 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Zusätzlich wirken die pädagogischen Fachkräfte bei Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfe hin. Darüber hinaus haben, § 8b Abs. 2 SGB VIII zufolge, pädagogische Fachkräfte zur Sicherstellung des Kindeswohls einen rechtlichen Anspruch auf fachliche Unterstützung durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe.

Ferner benötigen Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, ein Konzept zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder vor Gewalt (§ 45 SGB VIII). Diese gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung bildet u. a. eine Teilvoraussetzung für die Erteilung und im Umkehrschluss auch für den Entzug einer Betriebserlaubnis. Das bedeutet, dass die Betriebserlaubnis somit an die *“Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt”* sowie an die Bereitstellung interner und externer Beschwerdemöglichkeiten geknüpft ist. Kinder und Erziehungsberechtigte müssen in der Kindertagesstätte also jederzeit wissen, an wen sie z. B. eine Beschwerde richten können.

§ 47 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet den Träger einer Einrichtung dazu, Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, der Aufsichtsbehörde zu melden. Der Schutz des Kindeswohls beinhaltet auch die Überprüfung des Personals. Durch verbindliche Regelungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, für hauptamtliche sowie neben- und ehrenamtliche Personen, sollen einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung ausgeschlossen werden.

2. Verständnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die sich nicht eindeutig und abschließend definieren lassen und immer im Einzelfall erörtert werden müssen. Jedoch können Aspekte benannt werden, die beschreiben, was Kindeswohl in unserer Gesellschaft meint:

Kindeswohl bezeichnet das umfassende Wohlergehen für Kinder. Für eine gesunde Entwicklung müssen die kindlichen Bedürfnisse in den Blick genommen werden. Neben den gesetzlichen Rechten¹ von Kindern gehören die elementaren Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Schlaf, Schutz und Sicherheit dazu. Diese müssen in einem Mindestmaß befriedigt sein. Insgesamt können Bedürfnisse wie folgt konkretisiert werden:²

- **Körperliche Bedürfnisse:**
Essen, Trinken, Ausscheidungen, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.
- **Schutzbedürfnisse:**
Schutz vor Gefahren sowie vor Krankheiten, vor Unbilden des Wetters, vor materiellen Unsicherheiten etc.
- **Bedürfnisse nach einfühelndem Verständnis und sozialer Bindung:**
Dialog und Verständigung (verbal und nonverbal), Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie etc.
- **Bedürfnisse nach Wertschätzung:**
Bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.
- **Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung:**
Förderung der natürlichen Neugierde, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.

¹ UN-Konventionen über Rechte von Kindern

² Bedürfnispyramide in Anlehnung an Maslow (19781) | © Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.

- **Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung:**

Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung etc.²

Wenn Erziehungsberechtigte die Grundrechte des Kindes missachten, die Grundbedürfnisse nicht befriedigen beziehungsweise das Wohl ihres Kindes gefährden, ist die Grenze des Elternrechts überschritten. Im institutionellen Kontext wird von einer Gefährdung des Kindeswohls gesprochen, wenn Erwachsene gegenüber ihren anvertrauten Kindern und Jugendlichen Grundbedürfnisse (z. B. freier Wille, körperlicher und geistiger Schutz) missachten. Gefahren für das Kindeswohl müssen frühzeitig erkannt werden, um sie abzuwenden. Was eine Gefährdung ist, lässt sich nicht allgemein und verbindlich sagen. Gleichwohl kann ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) herangezogen werden, um Kindeswohlgefährdung näher zu definieren:

Eine Kindeswohlgefährdung zeichnet sich aus durch

*„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.*³

2.1 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Schädigungen und Beeinträchtigungen, die Kindern zugefügt werden, lassen sich nicht klar voneinander abgrenzen. Im alltäglichen Umgang von Erziehungsberechtigten und Kindern vermischen und überschneiden sie sich. Oft sind betroffene Kinder zur gleichen Zeit mehreren Formen von Wohlgefährdungen ausgesetzt. So stehen sowohl die körperliche und seelische Gewalt als auch die Vernachlässigung häufig miteinander in Verbindung. Denn psychische Gewalt geht mit jeder körperlichen Gewalt einher, da jede körperliche Gewalt eine Demütigung für das Kind bedeutet.

³ © Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH (2017):
<https://www.famrz.de/entscheidungen/kindeswohlgefahrdung-im-sinne-des-1666-i-bgb.html>

Es lassen sich folgende Kategorien von Kindeswohlgefährdung unterscheiden:

- Vernachlässigung,
- physische Gewalt (körperliche Misshandlung),
- psychische Gewalt (abweisende, ignorierende Verhaltensweisen) sowie
- sexualisierte Gewalt.

Bei allen kindeswohlgefährdenden Formen können psychische Störungen als langfristige Folgeprobleme entstehen. Das Gesamtbild der Symptome ist vom Alter des Kindes, der Schwere und der Dauer der Kindeswohlschädigung abhängig. Folgen von Gewalt und Vernachlässigung zeigen nicht immer spezifische Symptome. Folgen können u.a. Entwicklungs- und Verhaltensprobleme, körperliche Verletzungen und psychische Störungen sein. Die wenigsten Folgen haben einen beweisenden Charakter. Sie zeigen erst einmal, dass es dem Kind nicht gut geht. Um Schädigungen zu erkennen, sind Kenntnisse über die Gesamtentwicklung von Kindern und Jugendlichen wesentlich.

3. Die drei Säulen des Trägerkonzepts der städtischen Kindertagesstätten zum Schutz vor Gewalt

Abbildung 1:



Alle drei Säulen werden durch die Begleitung der pädagogischen Fachberatung, regelmäßige Teambesprechungen, Fallbesprechungen, Supervision, Kollegiale Beratung, Fortbildungen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter- sowie Leitungscoaching getragen.

3.1 Die erste Säule "Schutz"

Sollte es zu Beeinträchtigungen des Kindeswohls oder Verdachtsmomenten, konkreten Vorfällen einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung (§ 47 SGB VIII) oder auch im externen bzw. häuslichen Umfeld eines Kindes (§ 8a ff. SGB VIII) kommen, findet jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hier standardisierte Angaben und Abfolgen. Dies bietet Mitarbeitenden Sicherheit in formalen Abläufen und Zuständigkeiten. Zudem sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit durch die klaren Dokumentationsschritte gewährleistet.

Die Stadt Wolfenbüttel kooperiert mit der örtlichen Erziehungsberatungsstelle, die bei Verdacht oder Annahme einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) Beratungen nach § 8a SGB VIII durchführt.

Zum präventiven Schutz ist bei der Neueinstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie eine sogenannte Selbstverpflichtungserklärung von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter zu unterzeichnen. Zudem sind alle Mitarbeitenden dazu verpflichtet, eine Schulung nach § 8a SGB VIII zu absolvieren.

3.2 Die zweite Säule "Förderung"

Die zweite Säule "Förderung" im Trägerkonzept zum Schutz vor Gewalt zeigt die allgemeinen Förderungen und Stärken, die die Trägerschaft bietet. Jede Kindertagesstätte füllt diese Säule mit ihren pädagogischen Schwerpunkten in ihrem individuellen Gewaltschutzkonzept aus.

Zudem wird Kinderschutz durch die ressourcenorientierte pädagogische Grundhaltung gelebt, die jedes Kind in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrnimmt und anerkennt. Dazu zählt ebenso ein wertschätzender, respektvoller Umgang, der verlässlich ist und auf die Gestaltung von Nähe und Distanz achtet sowie die Einhaltung von Grenzen wahrt. Zudem wird die pädagogische Arbeit transparent sowie nachvollziehbar nach fachlichen Standards und einer Bereitschaft zur regelmäßigen Reflexion geprägt.

3.2.1 Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung

Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung sind gesetzlich im *NKiTaG* als Bildungsauftrag verankert. Sprachbildung und Sprachförderung sind eine Querschnittsaufgabe zur Gestaltung des pädagogischen Alltags in Kindertagesstätten und sollen durch das gesamte Team geleistet werden. Jede Einrichtung ist verpflichtet, die Sprachentwicklung eines jeden Kindes zu beobachten, zu dokumentieren und die Sprachkompetenz alltagsintegriert zu fördern. Wird anhand der Beobachtung ein Sprachförderbedarf festgestellt, ist die Förderung durch das Fachpersonal im Alltag und nicht durch spezielle Fördergruppen zu leisten. Spätestens zu Beginn des letzten Kindergartenjahres ist für die zukünftigen Schulkinder die Sprachkompetenz zu erfassen. Die zu gehenden Schritte sind Beobachtung, Dokumentation sowie ein zu führendes Entwicklungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten. Bei dem Entwicklungsgespräch vor der Einschulung sind die Beteiligten der aufnehmenden Grundschule mit einzubeziehen. Die Einarbeitung von „Sprache“ in die pädagogische Konzeption der Einrichtung ist ebenso gesetzlich verankert. In allen städtischen Kindertagesstätten der Stadt Wolfenbüttel sind sogenannte "Sprachbeauftragte" benannt, die als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren die Aufgabe haben, den alltagsintegrierten Sprachansatz in ihrem Einrichtungsteam zu etablieren. Somit sind alle Mitarbeitenden gleichermaßen für eine gelingende Umsetzung verantwortlich. Für die Unterstützung kann die pädagogische Fachberatung mit dem Schwerpunkt "Sprache" hinzugezogen werden.

3.2.2 Qualitätsmanagement

Professionelle Erziehungs- und Bildungsarbeit in Kindertagesstätten umfasst die regelmäßige Überprüfung der eigenen Arbeit. Hierzu dienen die Qualitätsfeststellung, die Qualitätsweiterentwicklung, die Umsetzung in die Praxis sowie die Qualitätssicherung. Die städtischen Kindertagesstätten nutzen zur systematischen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung den „Nationalen Kriterienkatalog“. In jeder städtischen Kindertagesstätte gibt es ein Tandem, die sogenannten Qualitätsbeauftragten. Sie dienen als Multiplikatoren und haben die Aufgabe, die interne Qualitätsfeststellung, -sicherung und -entwicklung zu begleiten. Der „Nationale Kriterienkatalog“ dient als Evaluationshilfe und Leitfaden. Um die Qualitätsentwicklung und -sicherung zu einem festen Bestandteil der pädagogischen Arbeit zu etablieren, werden das Handeln der pädagogischen Fachkräfte, die internen Strukturen und alle Prozesse im Alltag einer Reflexion im Sinne der gemeinsamen Qualitätsziele unterworfen.⁴ Für den regelmäßigen Austausch und zur Ergebnissicherung finden zweimal jährlich Arbeitskreise für den Qualitätsbeauftragten/die Qualitätsbeauftragte der Stadt Wolfenbüttel statt. Für die Unterstützung kann die pädagogische Fachberatung mit dem Schwerpunkt "Qualitätsmanagement" hinzugezogen werden.⁵

3.2.3 Beobachtung und Dokumentation

Die Beobachtung und Dokumentation verfolgen das Ziel, die Bedürfnisse, Interessen und Themen der Kinder zu entschlüsseln und auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse den pädagogischen Alltag zu gestalten.⁵ Sie dienen jedoch auch dazu, den Entwicklungsstand jedes einzelnen Kindes zu erfassen. Diese Beobachtungen und Erkenntnisse werden schriftlich dokumentiert und sichern somit die Qualität und Professionalität der pädagogischen Arbeit. Des Weiteren wird so das Handeln der pädagogischen Fachkräfte allen Beteiligten transparent und nachvollziehbar vermittelt. Die Beobachtungsverfahren sowie die Dokumentation sind in jeder Kindertagesstätte individuell, jedoch ein fester Bestandteil im Alltag.

⁴ vgl. Niedersächsisches Kultusministerium (2018) S. 48

⁵ vgl. Niedersächsisches Kultusministerium (2018) S. 49

Die Art der Beobachtung ist in den Kindertagesstätten unterschiedlich, sie bezieht sich jedoch immer auf die Entwicklung sowie die Stärken des jeweiligen Kindes, um das Selbstbild des Kindes zu unterstützen. Es kann jedoch sein, dass Beobachtungen einen Verdacht auf eine Entwicklungsverzögerung ergeben. In diesem Fall werden die Erziehungsberechtigten informiert, die dann weitere Schritte einleiten. Dieser Prozess wird durch die Leitung der Kindertagesstätte und ggf. durch die zuständige pädagogische Fachberatung unterstützt und begleitet.

3.2.4 Praxiskoordination

Als Träger sehen wir uns in der Verantwortung, gute Rahmenbedingungen für die Ausbildung zu schaffen. Die sogenannten Praxiskoordinatorinnen und Praxiskoordinatoren sind Wegbegleiter und das Bindeglied zwischen der schulischen Ausbildung und der Praxis. Unser Anliegen ist es, dass die Auszubildenden ihre Ausbildung erfolgreich abschließen. Wir legen dabei Wert auf eine professionelle Anleitung und ein hohes Ausbildungsniveau. In diesem Prozess unterstützen wir nicht nur die fachliche, sondern auch die persönliche Entwicklung jedes Auszubildenden/jeder Auszubildenden. Unser Ziel ist ein gemeinsames Miteinander, um somit eine gute Basis für ein gutes Ausbildungsverhältnis zu schaffen.

3.2.5 Fortbildungen und Studientage

Erziehung, Bildung sowie die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sind die Grundlage unserer Bildungsarbeit. Diese Arbeit soll einen hohen qualitativen Standard haben und auf den aktuellen Ergebnissen der Forschung sowie auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Durch gezielte und regelmäßige interne und externe Fortbildungen sowie Studientage stellen wir in den Kindertagesstätten einen hohen fachlichen Standard sicher. Zudem stehen jeder Kindertagesstätte zwei Studientage pro Jahr sowie ein Gesundheitstag zur Verfügung.

3.3 Die dritte Säule "Partizipation"

Für die dritte Säule des Trägerkonzepts zum Schutz vor Gewalt ist die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder sowie die Selbstbestimmung und die Beteiligung der Kinder an der Gestaltung des KiTa-Alltags ein wichtiger Bestandteil.

3.3.1 Partizipation

Durch die Beteiligung der Kinder erfahren wir mehr über ihre Sichtweisen, ihre Bedürfnisse und Lösungen. Wichtig ist es, sich für die Äußerungen der Kinder zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Gedanken und Gefühle darzustellen. Diese Haltung wird durch das pädagogische Team vertreten. Dabei ist es unerlässlich, den Kindern gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten. Jede Kindertagesstätte hat jedoch bei der Gestaltung von Beteiligung ihre ganz eigene Vorgehensweise. Fest verankert ist jedoch, dass die pädagogischen Fachkräfte die Kinder unterstützen, ihr Recht mitzuteilen, den Alltag aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten. Die Beteiligung gestalten wir altersgerecht und begleiten die Kinder dabei, indem wir zum Beispiel Unmutsäußerungen verbalisieren, bei starken Emotionen co-regulieren, achtsam bei Rückzugstendenzen sind und gemeinsam Lösungen suchen. Beteiligung verstehen wir als einen Grundstein für das Mitentscheiden. Wenn wir Kinder an Entscheidungen beteiligen, lernen sie, mit anderen zu kommunizieren, selbstständig Probleme zu lösen und auch Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig werden sie mit Konsequenzen und Folgen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden. So erleben sie besondere Bildungsprozesse und Lernsituationen, in denen sie vielfältige Handlungskompetenzen üben und entwickeln. Wie und wo Beteiligung im Einzelnen erfolgt, ist der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätte zu entnehmen.

3.3.2 Beschwerde

Gelingende Kommunikation ist das Fundament guter Arbeit und ein wesentlicher Bestandteil im Beschwerdeverfahren. Dies ist ein elementarer Bestandteil im städtischen Gewaltschutzkonzept. Somit ist es uns ein Anliegen, einen positiven Sprachgebrauch in unserem Alltag zu leben und zugleich ein Vorbild für Kinder zu sein. Dies bezieht sich auf das Formulieren von Wünschen, Zielen und Lösungen. Wir differenzieren ausdrücklich Bedürfnisse und Wünsche, Lösungs- und Verbesserungsvorschläge, Kritik und "echte" Beschwerden. Wir wollen also ausdrücklich den Begriff "Beschwerde" nur dort etablieren, wo ein sehr dringendes Anliegen besteht. Dabei geht es um Bewusstwerdung, dass jede/r mit positiver Wortwahl und der Formulierung eigener Bedürfnisse (Ich-Botschaften) viel mehr auf offene Ohren des Gegenübers stoßen kann und auch eher Erfolg mit dem Äußern von Wünschen hat. Emotionen bei Sender und Empfänger bleiben positiver, wenn wir nicht gleich und immer eine „Beschwerde“ anbringen. Nicht zuletzt werden die dann selteneren "echten" Beschwerden deutlich ernster genommen. Sollte es zu Beschwerden über eine Mitarbeiterin und/oder einen Mitarbeiter hinsichtlich einer Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten o.ä. kommen, ist unser Vorgehen in einem festgelegten Verfahren wie folgt geregelt:

Bitte suchen Sie bei einer Beschwerde stets das Gespräch mit der betroffenen Person. Sollte nach diesem Gespräch der Konflikt weiterhin ungeklärt sein oder sich die Situation weiter verschärfen, leiten Sie folgende Klärungsprozessstufen bzw. Verantwortungsebenen mit ein:

Bitte kontaktieren Sie:

1. Leitung der Kindertagesstätte
2. Elternvertretung
3. Fachberatung/Trägervertretung

Nutzen Sie das Beschwerdeformular, welches Sie im Anhang finden.

4. Sexualfreundliche Pädagogik

Die sexuelle Entwicklung gehört, wie jeder andere Bildungsbereich, zum pädagogischen Alltag in Kindertagesstätten. So bringen Kinder ihr Interesse und ihre Neugierde insbesondere durch ihr Spielverhalten und ihre Sprache auf unterschiedlichste Art und Weise zum Ausdruck.⁶ Das forschende Interesse am eigenen Körper, Sinneswahrnehmungen und Lustempfindungen beschreiben u. a. natürliche Bestandteile der kindlichen Selbstbildung.⁷ Das Thema "kindliche Sexualität" kann für Erwachsene herausfordernd wirken, da oftmals viele Fragen entstehen, die eine gewisse Handlungsunsicherheit mit sich bringen.⁶ Damit Kinder einen positiven Zugang zum eigenen Körper sowie zur eigenen Sexualität erfahren können, bedarf es einer gemeinsamen sexualfreundliche Begleitung seitens aller beteiligten Erwachsenen, die den kindlichen Bedürfnissen entspricht und die individuelle Entwicklung fördert. Angesichts der professionellen Begleitung durch pädagogische Fachkräfte setzt dies sowohl eine intensive thematische Auseinandersetzung im gesamten Team als auch eine gemeinsam vertretbare Grundhaltung im Umgang mit der kindlichen Sexualität voraus. Das darauf abgestimmte pädagogische Handeln soll dazu beitragen, dass Kinder in ihrer Selbstwahrnehmung unterstützt und zur Selbstbestimmung befähigt werden. Es geht aber auch um das Erlernen eines vorurteilsfreien, respektvollen und Grenzen wahrenden Miteinanders im sozialen Kontext. Fernerhin lässt sich sagen: eine sexualfreundliche Haltung wirkt präventiv und kann Kinder vor Grenzüberschreitungen jeglicher Art schützen.⁷

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Maßstäbe zum Thema "Sexualfreundliche Pädagogik" und "Schutz vor sexualisierter Gewalt".

⁶ Christensen (2020): Sexualerziehung – ein Praxisratgeber für die Kita (...), S. 4 – 5

⁷ Maywald (2022): Sexualpädagogik in der Kita, S. 7 – 8

4.1 Standards für die Sexualaufklärung in Europa

Jeder Mensch hat das Recht auf Sexualaufklärung und Selbstbestimmung. Gemeinsam mit der *Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)* hat die *Weltgesundheitsorganisation (WHO)* „Standards für die Sexualaufklärung in Europa“ entwickelt, in denen die sexuelle Bildung als Teil der allgemeinen Bildung und der Gesundheitsförderung angesehen wird. Dabei ist die Förderung der kindlichen Persönlichkeit das oberste Ziel.

Folgende sieben Standards wurden konzipiert:

- „1. Sexualaufklärung ist altersgerecht hinsichtlich des Entwicklungs- und Wissensstands der jungen Menschen und berücksichtigt kulturelle, soziale und genderspezifische Gegebenheiten. Sie entspricht der Lebenswirklichkeit junger Menschen.
2. Sexualaufklärung basiert auf einem Ansatz, der sich an (sexuellen und reproduktiven) Menschenrechten orientiert.
3. Sexualaufklärung basiert auf einem ganzheitlichen Konzept des Wohlbefindens, das auch die Gesundheit einschließt.
4. Sexualaufklärung orientiert sich eindeutig an der Gleichstellung der Geschlechter, an Selbstbestimmung und Anerkennung der Vielfalt.
5. Sexualaufklärung beginnt mit der Geburt.
6. Sexualaufklärung ist als Befähigung von Individuen und Gemeinschaften und damit als Beitrag zu einer von Mitgefühl und Gerechtigkeit geprägten Gesellschaft zu verstehen.
7. Sexualaufklärung basiert auf wissenschaftlich korrekten Informationen.“⁸

⁸ WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA: Standards für die Sexualaufklärung in Europa, S. 31

4.2 Kindliche Sexualität

Sexualität, als menschliches Grundbedürfnis, gehört von Geburt an zur Entwicklung eines jeden Kindes. Insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern ist das Verlangen nach körperlicher Nähe, emotionaler Sicherheit und sozialem Austausch untrennbar miteinander verbunden. Je nach Alter, Reife und Entwicklungsphase zeigt sich Sexualität in unterschiedlichen Formen und zieht sich über die gesamte Lebensspanne hinweg. Eine zentrale Bedeutung besteht darin, die kindliche Sexualität als eine altersgemäße und Grenzen wahrende Sexualität respektvoll anzuerkennen und wertzuschätzen.⁹

Abbildung 2 ff.:



Kindliche Sexualität

- Spontan, spielerisch und unbefangen
- Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet
- Erleben des Körpers mit allen Sinnen
- Egozentrisch
- Wunsch nach Nähe und Geborgenheit
- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen

⁹ Maywald (2022): Sexualpädagogik in der Kita, S. 19
Abbildung 1: vgl. Maywald (2022), S. 18



Erwachsenensexualität

- Absichtsvoll und zielgerichtet
- Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
- Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
- Beziehungsorientiert
- Verlangen nach Erregung und Befriedigung
- Befangenheit
- Bewusster Bezug zu Sexualität

4.3 Psychosexuelle Entwicklungsphasen im Kindesalter

Die psychosexuelle Entwicklung des Kindes ist durch alterstypische Phasen gekennzeichnet, welche jeweils unterschiedliche kindliche Bedürfnisse und Fragen mit sich bringen. Dabei verläuft jeder Abschnitt individuell und unterscheidet sich in Dauer und Ausprägung von Kind zu Kind. Der Reifungsprozess steht in Abhängigkeit von gesellschaftlichen und kulturellen Überzeugungen sowie Normen, in die das Kind hineinwächst und dauert das ganze Leben lang an.⁹

Säuglingsalter (erstes Lebensjahr)

- Die psychosexuelle Entwicklung beginnt mit der Geburt.
- Der Säugling konzentriert sich auf seine Sinne und nimmt seine Umwelt ganzheitlich wahr.
- Die Befriedigung des Bedürfnisses nach Körperkontakt bildet zunächst die Grundlage für eine gesunde sozial-emotionale Entwicklung.
- Der Säugling entdeckt seinen Körper und berührt seine Genitalien eher zufällig als absichtlich.

Kleinkindalter (zwei bis drei Jahre)

- Das Kind wird sich über sich selbst bewusst und erfährt, dass es sich im Aussehen von anderen Kindern und Erwachsenen unterscheidet.
- Entwicklung der Geschlechtsidentität.
- Das Interesse am eigenen Körper sowie am Körper der nahestehenden Bezugspersonen wächst zunehmend. Es finden verstärkte Untersuchungen am eigenen Körper statt und Genitalien werden gezeigt.
- Eigene Genitalien werden absichtlich berührt, um ein Wohlgefühl hervorzurufen.
- Das Kind erfährt die Macht über den eigenen Körper. Dies führt oftmals zu Machtkämpfen aus Trotzreaktion.
- Das Interesse an Körperausscheidungen steigt und das Kind übt sich im bewussten Halten sowie Loslassen der Ausscheidungen.
- Das Kind stellt erste Fragen zu Geschlechtsunterschieden, es lernt Bezeichnungen für die Geschlechtsorgane und bringt die Ausscheidungsfunktion mit den Genitalien in Verbindung.
- Es entwickeln sich erste Ansätze von Schamgefühl.
- Soziale Regeln und Normen werden erlernt: Was ist erlaubt und was nicht?

Kindergartenalter (vier bis fünf Jahre)

- Das Kind weiß, dass es ein Junge oder ein Mädchen ist und dies bleiben wird (Geschlechtsstabilität).
- Entwicklung von klaren Vorstellungen der Geschlechterrollen: Was Jungen und Mädchen (nicht) tun.

- Das Kind zeigt große Freude am Zusammenspiel mit anderen Kindern. Insbesondere das spielerische Erforschen des eigenen Körpers und dem der anderen Kinder innerhalb des Rollenspiels (z. B. Mutter-Vater-Kind).
- Zunehmende Körpererkundungsspiele, zunächst in der Regel offen beobachtbar, später vorzugsweise im Verborgenen.
- Spielerisches Testen der eigenen Geschlechterrolle und der des anderen Geschlechts (z. B. durch Verkleiden und Schminken).
- Wünsche wie jemanden heiraten zu wollen (z. B. Mutter, Vater, pädagogische Fachkraft) oder in jemanden verliebt zu sein werden als Zeichen, jemanden gerne zu haben, geäußert.
- Das Interesse an der Fortpflanzung nimmt zu. Das Kind stellt entsprechende Fragen und entwickelt erste Vorstellungen und Wissen darüber.
- Entwicklung des Schamgefühls und klare Grenzsetzung.
- Einige Kinder mögen es, ihre Genitalien zu stimulieren, um sich Wohlgefühl und Entspannung zu verschaffen. Sie merken, dass dies bei erwachsenen Menschen Scham und Peinlichkeit hervorrufen kann.
- Einige Freundschaften haben den Charakter des kindlichen "verliebt seins" und können auch mit Neid und Eifersucht verbunden sein.
- Das Kind lernt, dass der Gebrauch von "unanständigen" Wörtern eine bestimmte Reaktion bei Erwachsenen auslöst. Das Wiederholen der Worte wird als lustig empfunden. Zugleich testet es aus, welcher Sprachgebrauch in welcher Umgebung akzeptiert wird und welcher nicht.

Grundschulalter (sechs bis neun Jahre)

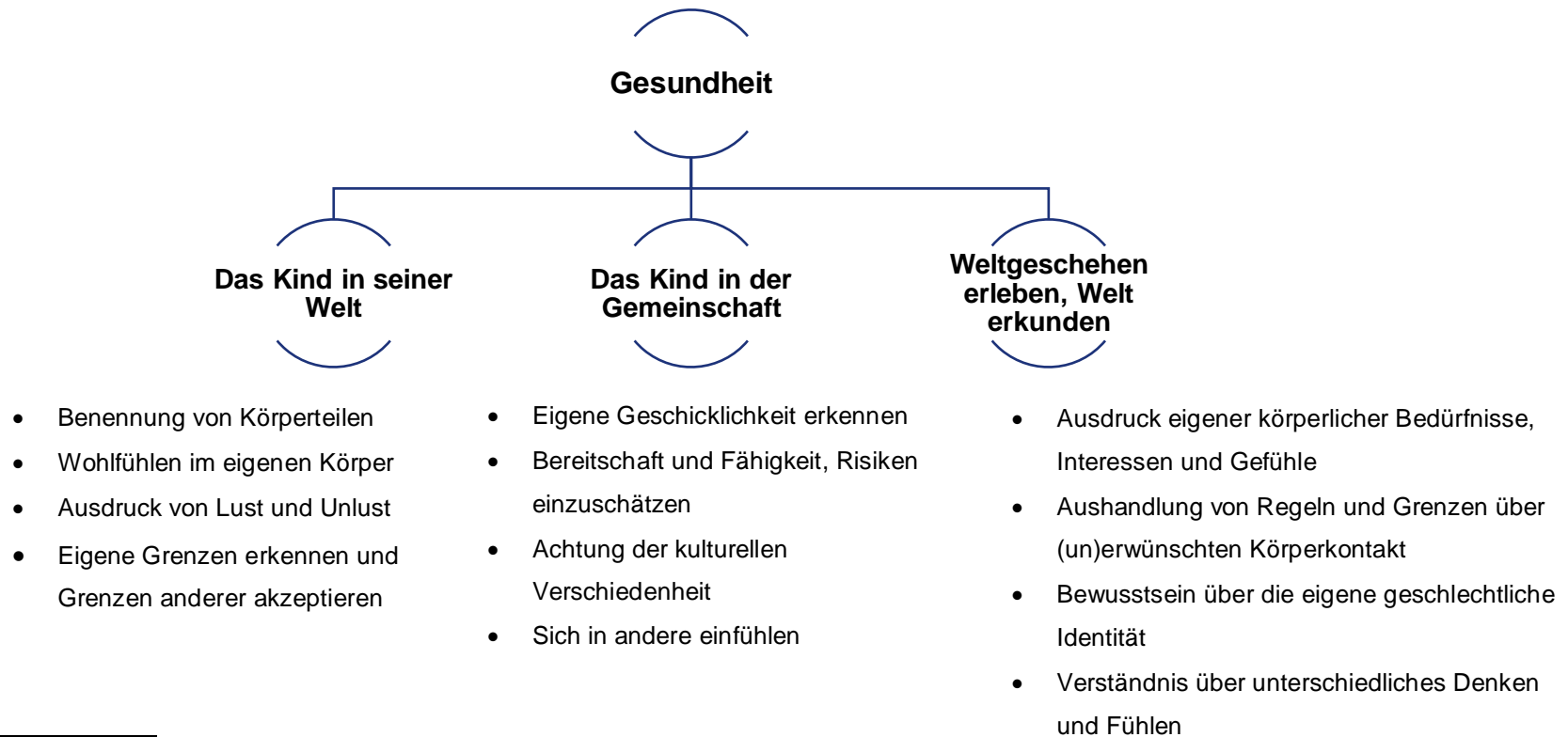
- Häufige Bildung von gleichaltrigen Gruppen desselben Geschlechts (Mädchen-/Jungengruppen) sowie die Abgrenzung voneinander.
- Messen von körperlichen und geistigen Kräften, insbesondere in Gruppensituationen.
- Zunehmendes Unwohlsein, von anderen Menschen nackt gesehen zu werden.
- Das Kind lernt allmählich, dass Sexualität ein emotionales Thema ist. Jugendliche und Erwachsene werden in ihrem sexuellen Verhalten überwiegend beobachtet. Dennoch werden wenig Fragen zum Thema "Sexualität" gestellt.
- Verwendung von sexuell behafteter Sprache sowie Witze mit sexuellen Anspielungen ohne Sinnverstehen.
- Das Kind taucht in Fantasiewelten ab, in denen das Thema "Liebe" und das Verliebtsein in eine andere Person des gleichen oder des anderen Geschlechtes zum Gegenstand werden. Dabei fließen Fantasie und Wirklichkeit oftmals ineinander.
- Gegen Ende des ersten Lebensjahrzehnts werden erste Gefühle des "verliebt seins" erlebt.¹⁰

¹⁰ Maywald (2022): Sexualpädagogik in der Kita, S. 31 – 34

4.3.1 Förderung der kindlichen Kernkompetenzen im Bereich der psychosexuellen Entwicklung

Das Berliner Bildungsprogramm für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt ordnet die Körper- und Sexualentwicklung dem Bildungsbereich *Gesundheit* zu und unterscheidet zwischen drei Ebenen des kindlichen Daseins. Die Förderung der Kernkompetenzen (Ich-, Sozial-, Sach- und Lernmethodische Kompetenzen) forciert dabei beispielsweise folgende Ziele:¹¹

Abbildung 3:



¹¹ Maywald (2022): Sexualpädagogik in der Kita, S.63 – 65
Abbildung 3: Eigene Darstellung: Maywald (2022): S.63 – 65

5. Schutz vor sexualisierter Gewalt

„Etwa jedes 7. Kind erfährt sexualisierte Gewalt.“¹²

Artikel 34 der *UN-Kinderrechtsverordnung* definiert, dass alle Kinder ein Recht auf Schutz „vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs“¹³ haben. Zur Verwirklichung des Rechts kommt der Sexualaufklärung/-erziehung eine entscheidende Bedeutung zu. Dabei wird Kindertagesstätten neben der allgemeinen Erziehungspflicht (Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) durch die Erziehungsberechtigten eine große Verantwortung zugeteilt. Hier greifen insbesondere der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wie auch das gesetzlich vorgeschriebene Konzept zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII), das geeignete Maßnahmen der Prävention und Intervention zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen vorlegen muss. Es ist wichtig, dass Kinder in der heutigen Zeit aufgeklärt sind und sich zugleich alle beteiligten Erwachsenen für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlen, denn *„aufgeklärte Kinder sind besser geschützt“*.¹⁴

5.1 Verständnis von sexualisierter Gewalt

Die *unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs* beschreibt das Verständnis von sexualisierter Gewalt, welche in diversen Fachdiskussionen jeweils unterschiedlich benannt wird, wie folgt:

Sexualisierte Gewalt meint „jede sexuelle Handlung, die an Mädchen und Jungen gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter und Täterinnen nutzen dabei Macht- und Autoritätspositionen aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des betroffenen Kindes zu befriedigen.“¹⁵

¹² Lavoyer, Balke (2023): Ist das okay? Ein Kinderfachbuch zur Prävention von sexualisierter Gewalt, S. 20

¹³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022): Übereinkommen über die Rechte des Kindes, S. 24

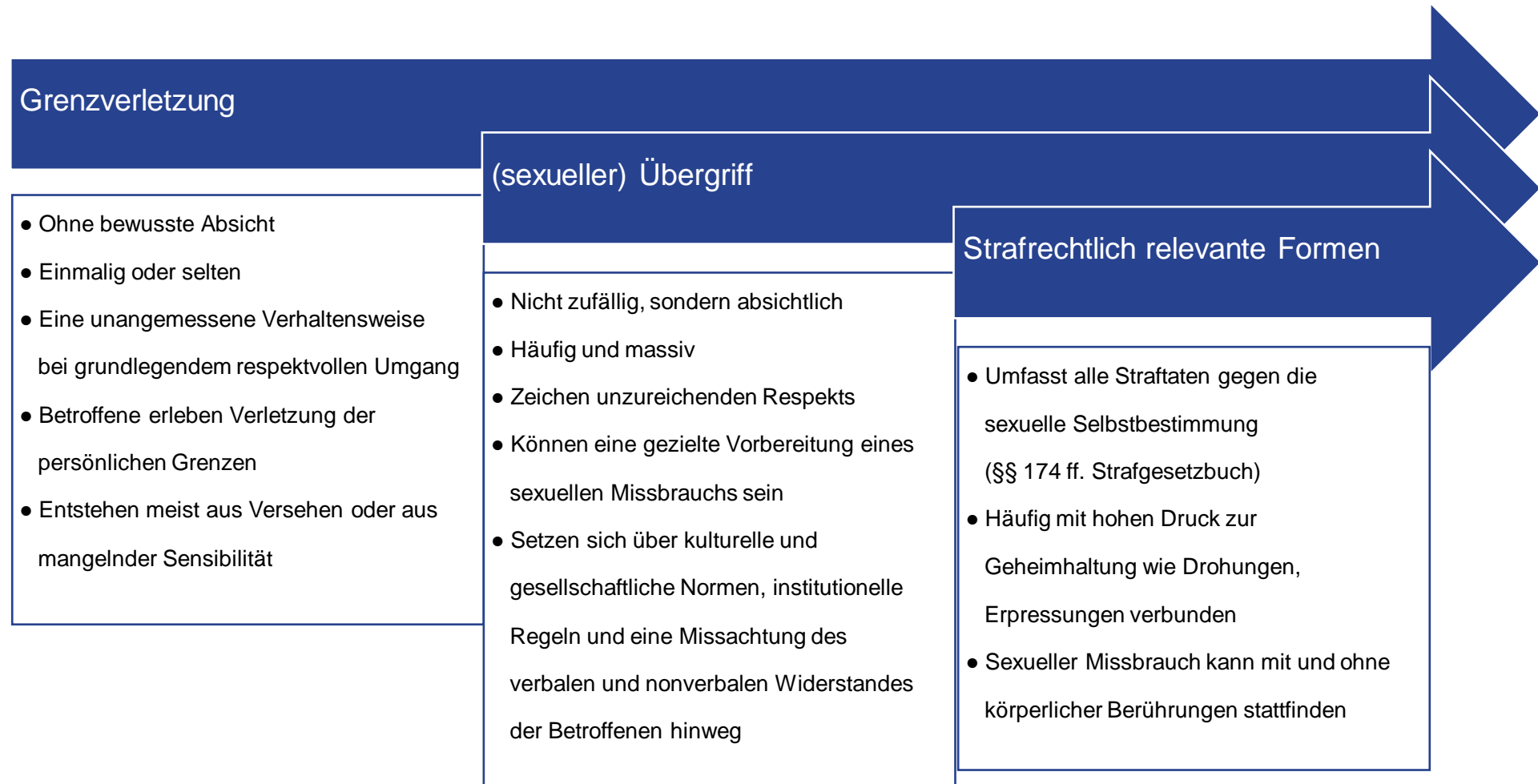
¹⁴ Lavoyer, Balke (2023): Ist das okay? Ein Kinderfachbuch zur Prävention von sexualisierter Gewalt, S. 8

¹⁵ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs:

<https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/aufarbeitung/sexueller-kindesmissbrauch/>

5.2 Formen von grenzverletzendem Verhalten

Abbildung 4:



5.3 Besondere Risikofaktoren

Auch wenn Kinder unabhängig von Geschlecht, Alter, kulturellem oder sozialem Hintergrund Opfer von sexualisierter Gewalt werden können, gibt es einige Faktoren, die das Gefährdungsrisiko erhöhen:

- Gewalterfahrungen
- Geistige und/oder körperliche Beeinträchtigungen
- Autoritärer Erziehungsstil
- Ausgrenzung, Vernachlässigung, Einsamkeit
- Mangelndes Wissen über Sexualität¹⁶

5.4 Wo findet sexualisierte Gewalt statt?

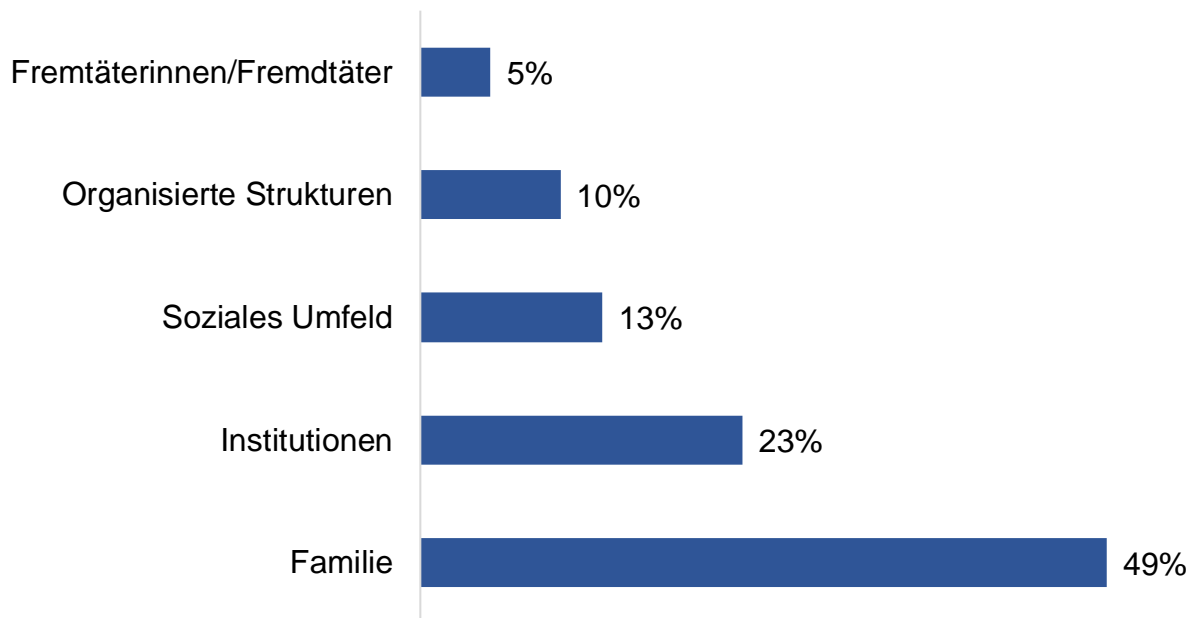
Sexualisierte Gewalt findet größtenteils innerhalb des nahen familiären oder sozialen Umfeldes von Kindern statt. Die Täterinnen und Täter sind den Opfern in der Regel bekannt. Hierzu zählen insbesondere Angehörige, Personen aus dem Bekanntenkreis sowie betreuende Personen aus Bildungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Die meisten Taten werden in der Kernfamilie verübt. Ein weiteres Interaktionsrisiko stellen digitale Medien dar. Hier sind es überwiegend Fremdtäterinnen oder Fremdtäter, die sich im Rahmen von z. B. „Cybergrooming“ (gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen), „Sexting“ (ungewollter Austausch von pornografischen Fotos und/oder Videos) oder durch konfrontierende Pornografie minderjährige Kinder zum Opfer suchen.^{17 18}

¹⁶ Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (2022): Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch – Handlungsorientierungen für Prävention und Intervention, S. 4

¹⁷ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wo-findet-missbrauch-statt>

¹⁸ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/Zahlen_Fakten_sexuelle%20Gewalt%20an%20Minderj%C3%A4hrigen.pdf

Abbildung 5:



5.5 Täterinnen- und Täterstrategien

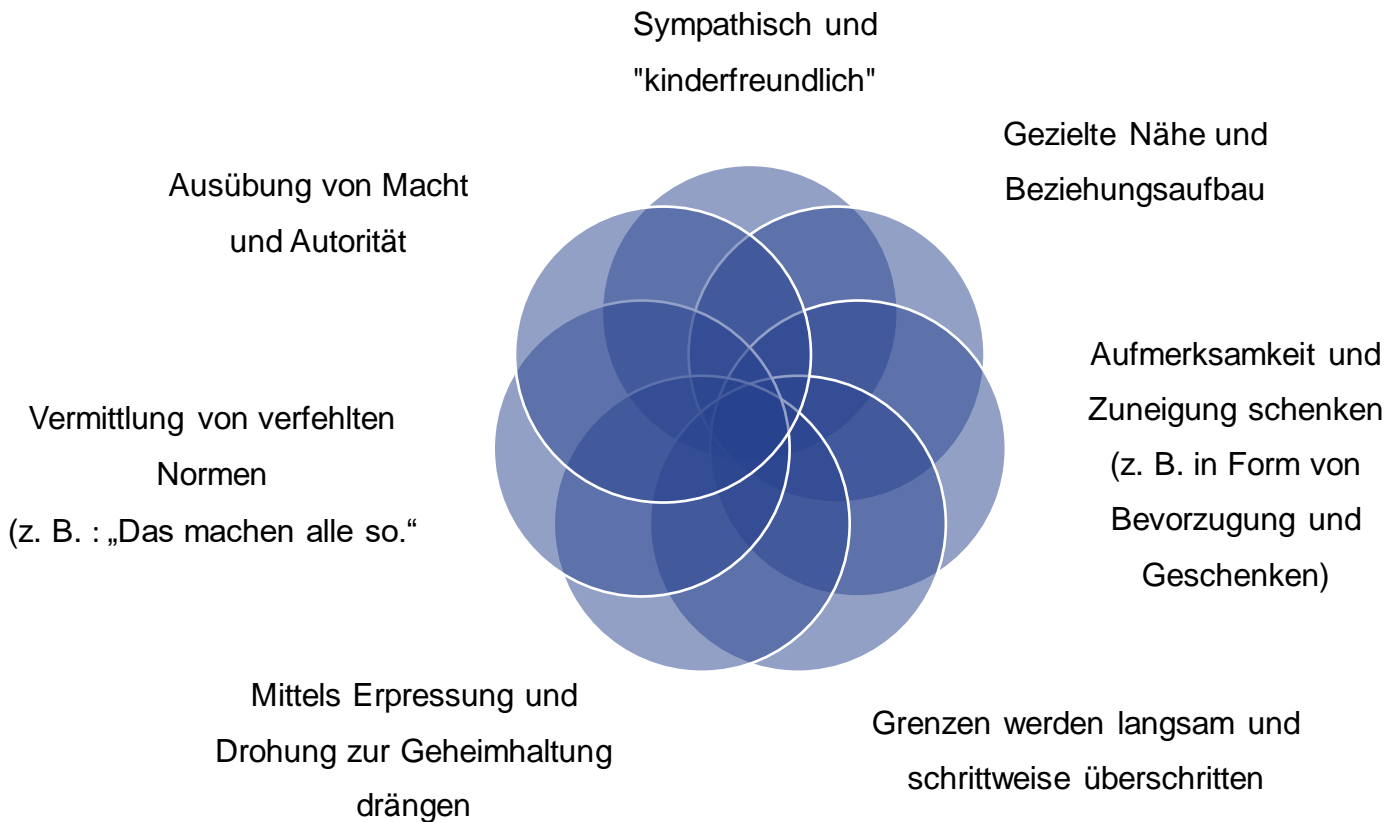
Studien aus aller Welt zeigen, dass es kein einheitliches Profil von Täterinnen und Tätern gibt. Vielmehr führen unterschiedliche Faktoren dazu, dass Kinder zu Opfern sexualisierter Gewalt werden. Dennoch wird deutlich, dass das Ausüben von Macht sowie das Gefühl von Überlegenheit eine entscheidende Rolle bei der Motivsuche darstellen. Hinzu kommt die sogenannte Pädosexualität (sexuelle Fixierung auf Kinder) bei einem Teil der Täterinnen und Täter. Insgesamt unterscheiden sie sich durch kein äußeres Merkmal von ihren Opfern. Die Statistik besagt, dass sexualisierte Gewalt von Minderjährigen in ca. 75 bis 90 % der Fälle durch männliche Personen ausgeübt wird. Der weibliche Anteil liegt bei ca. 10 bis 25 %. Allerdings geht man davon aus, dass sexualisierte Gewalt durch Frauen seltener entdeckt wird, da ihnen die Taten für gewöhnlich nicht zugetraut werden.¹⁹

Abbildung 5: vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen>

¹⁹ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen>

Abbildung 6:

„Täterinnen und Täter tragen Masken!“



Sexualisierte Gewalt an Kindern findet unter keinen Umständen aus Versehen oder aufgrund von Gelegenheiten statt. Vielmehr gehen Täterinnen und Täter bewusst und planvoll vor.²⁰

Abbildung 6: Eigene Darstellung: Zartbitter e.V. Köln: <https://washilft.org/portfolio/items/taeterstrategien/>

²⁰ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/fragen-antworten>

5.6 Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt

Die Gründe für sexualisierte Gewalt sind multifaktoriell zu betrachten und können nicht auf einen einzigen Auslöser bzw. eine Ursache zurückgeführt werden. Dennoch zeigt sich, dass übergriffige Kinder oftmals eine Vielzahl von belastenden Erfahrungen ohne entsprechend ausreichender Unterstützung durch Erwachsene erfahren oder erfahren haben. Beispiele für Belastungen können u. a. sein:

- Beziehungsabbrüche,
- gestörte Familienverhältnisse,
- Erleben von häuslicher Gewalt,
- Erfahrung von Mobbing,
- seelische und/oder körperliche Vernachlässigung oder
- jegliche Formen von körperlicher Gewalt sein.

Gleichermaßen kann eine geringe Durchsetzung von Regeln und Grenzen in der Tageseinrichtung dazu beitragen, dass übergriffige Kinder zuvor selbst von sexualisierter Gewalt durch andere Kinder betroffen waren und die Erfahrung gleichermaßen kompensieren bzw. weitertragen. Auch auf der gesellschaftlichen Ebene birgt das in einigen Kulturen bestehende männliche Rollenverständnis (Durchsetzungsfähigkeit und Dominanz) ein erhöhtes Risiko mit sich, dass Kinder Opfer von sexualisierter Gewalt werden.

Die Folgen sind insgesamt ebenso vielfältig wie die ursächlichen Faktoren und stehen in Abhängigkeit von Resilienz (Widerstandsfähigkeit), Alter, Entwicklungsstand, emotionaler Verfassung, Temperament sowie erlebten Vorerfahrungen des Kindes. Je nach Intensität und Dauer kann sich ein Übergriff folgendermaßen auswirken:

- Beeinträchtigungen des Selbstwertgefühls,
- Traumatisierungen,
- körperliche Verletzungen,
- Ängste,
- Meidung von bestimmten Orten (z. B. Toilette),
- Veränderungen im Spielverhalten, insbesondere im Rollenspiel,

- Störungen in der psychosexuellen Entwicklung (z. B. ausgeprägtes Schamgefühl, Ablehnung von allem Sexuellen oder eine gegenteilige, intensive Beschäftigung mit Sexualität) sowie
- Übernahme und Verinnerlichung von Rollenmustern.²¹

6. Kooperation mit Netzwerkpartnern

Im Rahmen des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes fordert der Gesetzesgeber mit dem *Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG 2012)* alle Kindertagesstätten dazu auf, flächendeckende und verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit mit allen wichtigen Akteuren im Sozialraum aufzubauen. Die Vernetzung soll insbesondere zur Information der einrichtungsspezifischen Angebots- und Aufgabenvielfalt, zur Klärung von strukturellen Fragen hinsichtlich der Gestaltung und Entwicklung von Angeboten sowie zur gemeinsamen Abstimmung von Handlungsleitlinien dienen.¹⁰ Zurzeit sind die pädagogischen Fachberatungen für Tageseinrichtungen der Stadt Wolfenbüttel mit den nachstehenden Fachstellen vernetzt:

- Landkreis Wolfenbüttel
 - Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
 - Jugend- und Erziehungshilfe
 - Gesundheitsamt
 - Fachstelle „Frühe Hilfen“
- Frühförderung
- Beratungsstelle Pro Familia
- Evangelische Familien-Bildungsstätte
- Logopädie
- Ergotherapie ...

²¹ Maywald, Jörg (2022): Sexualpädagogik in der Kita, S. 104 – 105

Zur fachlichen Begleitung der Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Kindertagesstätten werden zudem regelmäßig themenrelevante Qualifizierungsangebote besucht, sodass erworbene Erkenntnisse entsprechend in die Institution transferiert werden können.

7. Kooperation mit Erziehungsberechtigten

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft fungiert die Kindertagesstätte als begleitende und unterstützende Instanz innerhalb des Bildungsauftrages und des Kinderschutzes. Ziel ist es, Kinder sowohl durch vorbeugende Angebote zu stärken als auch Kindertagesstätten durch gezielte Handlungsleitlinien zu einem sicheren und geschützten Ort zu machen. Grundvoraussetzung für eine gesunde kindliche Entwicklung ist die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses hinsichtlich des Schutzauftrages sowie eine daraus resultierende, möglichst übereinstimmende, Erziehungshaltung zum Wohle der Kinder. Dies bedarf transparente Vorgehensweisen, Dialogbereitschaft sowie Beteiligungsmöglichkeiten für Erziehungsberechtigte seitens der Kindertagesstätte. Nur so kann ein Vertrauensverhältnis zwischen pädagogischen Fachkräften und Erziehungsberechtigten geschaffen werden, welches Unsicherheiten aus dem Weg räumt und allen Beteiligten Handlungssicherheit bietet.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022): Übereinkommen über die Rechte des Kindes (7. Auflage), Berlin, S. 24

Christensen (2020): Sexualerziehung – ein Praxisratgeber für die Kita ... (4. Auflage), Mülheim an der Ruhr

Deegener (2005): www.beauftragter-missbrauch.de (abgerufen am 6.7.2022)

Deutsches Komitee für UNICEF (1989): UN-Konventionen über Rechte von Kindern
<https://www.unicef.de/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf> (abgerufen am 21.07.2022)

Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag,
https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php (abgerufen am 21.07.2022)

Kröger (2021): Sexualerziehung in der Kita (2. Auflage), München

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (2022): Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch – Handlungsorientierungen für Prävention und Intervention (4. Auflage), Hannover

Lavoyer, Balke (2023): Ist das okay?

Ein Kinderfachbuch zur Prävention von sexualisierter Gewalt (3. Auflage), Frankfurt am Main

Maslow (1981): Bedürfnispyramide in Anlehnung an Maslow, Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.

Maywald (2022): Sexualpädagogik in der Kita (4. Auflage), Freiburg in Breisgau

Niedersächsisches Kultusministerium (2018): Orientierungsplan für Bildung und Erziehung. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Hannover,

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/bildungsauftrag/orientierungsplan> (abgerufen am 19.07.2022)

Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen e.V. (2017): „Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?“ Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen. Konzept- und Qualitätsentwicklung in Kitas, Frankfurt am Main

Rake (2017): Handbuch Kindeswohlgefährdung:

<https://www.famrz.de/entscheidungen/kindeswohlgefaehrdung-im-sinne-des-1666-i-bgb.html> (abgerufen am 21.07.2022)

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wo-findet-missbrauch-statt> (abgerufen am 29.08.2024)

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/Zahlen_Fakten_sexuelle%20Gewalt%20an%20Minderj%C3%A4hrigen.pdf (abgerufen am 29.08.2024)

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/fragen-antworten> (abgerufen am: 29.08.2024)

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs:

<https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/aufarbeitung/sexueller-kindesmissbrauch/> (abgerufen am 16.10.2024)

WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA (2011): Standards für die Sexuaufklärung in Europa: Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten, S. 31

Zartbitter e.V. Köln: <https://washilft.org/portfolio/items/taeterstrategien/> (abgerufen am 16.10.2024)

© Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH (2017):

<https://www.famrz.de/entscheidungen/kindeswohlgefaehrdung-im-sinne-des-1666-i-bgb.html> (abgerufen am 21.07.2022)

https://de.freepik.com/fotos-kostenlos/laechelnder-kleiner-junge-der-doktor-mit-freundin-spielt_1473472.htm#fromView=search&page=1&position=5&uuid=1c0eabf8-7d4e-4fc8-8625-bc04845cf90b&query=kind+doktor (abgerufen am 29.08.2024)

Freepik: [Bild von freepik](https://de.freepik.com/fotos-kostenlos/seitenansicht-partnerhaendchen-haltend_29302289.htm#fromView=search&page=1&position=18&uuid=ea891cb5-e561-4abb-aca3-f2295f43adbb) (abgerufen am 29.08.2024)

https://de.freepik.com/fotos-kostenlos/nach-oben-bewegt-eleganz-weiblich-huebschbraut_1092057.htm#fromView=image_search_similar&page=1&position=1&uuid=dd74721a-1e42-4aa5-a1f1-fc6da61eaab1&query=h%C3%A4nde

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:

Eigene Darstellung

Abbildung 2:

vgl. Maywald (2022): Sexualpädagogik in der Kita (4. Auflage), Freiburg in Breisgau, S. 18

Abbildung 3:

Eigene Darstellung: Maywald (2022): Sexualpädagogik in der Kita, S.63 – 65

Abbildung 4:

vgl. Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (2022): Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch – Handlungsorientierungen für Prävention und Intervention (4. Auflage), Hannover, S. 2

Abbildung 5:

vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen> (abgerufen am 16.10.2024)

Abbildung 6:

Eigene Darstellung: Zartbitter e.V. Köln:
<https://washilft.org/portfolio/items/taeterstrategien/> (abgerufen am 16.10.2024)